

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	18/1836
-----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Planungs- und Umweltausschuss	27.11.2018	
Rat	05.12.2018	

### **Beschlussvorlage**

<b>Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 39. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 - Nümbrecht/ Ortskern - gem. § 16 Abs. 1 BauGB</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unter DS Nr. 18/1835 soll der Rat, nach Vorberatung durch den Planungs- und Umweltausschusses am 27.11.2018, das Bauleitplanverfahren zur 39. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 - Nümbrecht/Ortskern - einleiten.

Hierdurch sollen für den im Kartenauszug (Anlage 1 b) dargestellten Ortseingangsbereich die textlichen Festsetzungen in Punkt 1.3 geändert werden, damit Werbeanlagen, die für Fremdzwecke werben (Werbung für Produkte und Firmen unabhängig von der Leistungsstätte) in diesem Bereich unzulässig sind. Solche Werbeanlagen würden das Ortsbild im Ortseingangsbereich zum historischen Ortskern, der von kleinteiliger Bebauung geprägt ist, erheblich beeinträchtigen und verschandeln.

Zur Sicherung der Planinhalte ist der Beschluss einer Veränderungssperre erforderlich, damit die Planung nicht dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert wird, dass während des Planungsverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen werden, indem bauliche Anlagen errichtet oder die Grundstücke in einer Weise verändert werden, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes widersprechen. Die Erhaltung einer ungehinderten Planungsmöglichkeit entsprechend den Planungszielen, muss daher durch eine Veränderungssperre gesichert werden.

Inhalt der Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist, dass

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlage, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Nach § 17 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist möglich.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Plangebiet der

**Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)**

**FBL III**

**FBL II**

**Bürgermeister**

39. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 Nümbrecht/Ortskern, für den der Rat unter DS Nr. 18/1835 den Aufstellungsbeschluss fassen soll. Die Grenzen sind somit hinreichend bestimmt.

Beigefügt sind die Satzungsunterlagen (Anlage 1 a/b, Satzung mit Kartenauszug).

**Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt die Veränderungssperre zur Sicherung des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur 39. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 Nümbrecht/Ortskern als Satzung gem. § 16 Abs. 1 BauGB

**Anlagen:**

Satzung mit Kartenauszug